

Kalkulation für die Berechnung der Grundgebühr

A) ZÄHLERKOSTEN

1.	a) Anschaffungskosten für eine Wasserzähler-Messpatrone (Hauswasserzähler, DN 20); Q3 = 4 inkl. Eichgebühr, netto	8,50 €
	b) Anschaffungskosten für eine Wasserzähler-Messpatrone (Hauswasserzähler, DN 20); Q3 = 4 (Steigrohr) inkl. Eichgebühr, netto	31,50 €
	c) Anschaffungskosten für eine Wasserzähler-Messpatrone (Hauswasserzähler, DN 20); Q3 = 4 (Ringkolben) inkl. Eichgebühr, netto	24,50 €
	d) Anschaffungskosten für eine Wasserzähler-Messpatrone (Hauswasserzähler, DN 20); Q3 = 10 inkl. Eichgebühr und netto	34,50 €
2.	Einbau des Zählers und Verplomben des Wasserzählers, netto	20,00 €
3.	Kapitalverzinsung 3 % des Anschaffungswertes bei 6-jähriger gültiger Eichdauer	
	(1a + 2) <u>33,98 € x 3 % x 6 Jahre</u>	5,16 €
	(1b + 2) <u>61,35 € x 3 % x 6 Jahre</u>	9,30 €
	(1c + 2) <u>53,02 € x 3 % x 6 Jahre</u>	8,04 €
	(1d + 2) <u>64,92 € x 3 % x 6 Jahre</u>	9,84 €
4.	Kosten für Störungen, Zählervorhaltungen und Unvorhergesehenes (Pauschale)	10,00 €
	a) Kosten in 6 Jahren (Summe 1a - 4)	43,66 €
	b) Kosten in 6 Jahren (Summe 1b - 4)	70,80 €
	c) Kosten in 6 Jahren (Summe 1c - 4)	62,54 €
	d) Kosten in 6 Jahren (Summe 1d - 4)	74,34 €
5.	a) Jährliche Kosten (Summe 4a : 6 Jahre)	7,28 €
	b) Jährliche Kosten (Summe 4b : 6 Jahre)	11,80 €
	c) Jährliche Kosten (Summe 4c : 6 Jahre)	10,43 €
	d) Jährliche Kosten (Summe 4d : 6 Jahre)	12,39 €
6.	Jährliche Verwaltungskosten (nach den Sätzen der VwV-Kostenfestlegung)	
	- Personal-, Raum-, Sachkosten (vgl. Ergebnis B Nr.2):	<u>14.147,56 €</u>
	Bei 1.650 Zähler ergibt dies Kosten von pro Wasserzähler und Jahr (14.147,56 € : 1.650)	8,58 €

GESAMTKOSTEN PRO JAHR UND PRO ZÄHLERART

Jahreskosten a)	(5a + 6)	15,86 €
Jahreskosten b)	(5b + 6)	20,38 €
Jahreskosten c)	(5c + 6)	19,01 €
Jahreskosten d)	(5d + 6)	20,97 €

monatliche Kosten a)	1,33 €
monatliche Kosten b)	1,70 €
monatliche Kosten c)	1,59 €
monatliche Kosten d)	1,75 €

B) ERMITTLUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN

1. Berechnung des Verwaltungskostenanteils

Bei den Benutzungsgebühren ist der Verwaltungsaufwand nach Möglichkeit exakt zu ermitteln. Bei der Berechnung der exakten Kosten können Pauschsätze zugrunde gelegt werden, sofern die Ermittlung der genauen Kosten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Aufgrund der neuesten Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Benutzungsgebühren vom 13.10.2015 kommen für die Pauschalierung von Kostenfaktoren insbesondere die **Personalkosten**, die **Nutzungswerte** der Räume im Dienstgebäude sowie die **Sachkosten** in Betracht.

a) Personalkosten

Die Pauschsätze je Arbeitsstunde wurden wie folgt festgelegt:

- im mittleren Dienst: 47,00 €
- im gehobenen Dienst: 57,00 €
- im höheren Dienst: 72,00 €

b) Raumkosten

Als Pauschsatz je Arbeitsstunde für die Raumkosten eines Bediensteten wurde 2,61 €/Arbeitsstunde festgelegt. Dieser Pauschsatz wird den Personalkosten nach Ziffer 1 zugeschlagen.

Diesem Pauschsatz liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen oder angemieteten Gebäuden von 17,12 €/m²/Monat zugrunde (entspricht 4.314,00 €/Jahr).

c) Sachkosten

Als Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung werden im mittleren und gehobenen Dienst 1,03 €/Arbeitsstunde zugrunde gelegt.

2. Personalkosten

Für die Abwicklung des entsprechenden Geschäftsanfalls auf dem Steueramt im Bereich der „Verbrauchsabrechnung“ wird folgender Arbeitsaufwand ermittelt:

a) Pro Arbeitstag für die Erfassung der Zahlungseingänge 0,25 Std.; ausgegangen wird laut Verwaltungsvorschrift von 201 Arbeitstagen (mittlerer Dienst) =	50,25 Std.
b) Für den laufenden Änderungsdienst (mittlerer Dienst)	80 Std.
c) Für die Hauptveranlagung pro Jahr	
➤ Zustellung der Bescheide pro Ortsteil (im Durchschnitt) 15 Std. x 5 Teilorte = 75 Std. (geringfügig Beschäftigte)	75 Std.
➤ je 60 Std. Überprüfung der Ablese- und der Veranlagungslisten einschließlich Eingabe der Zählerstände (mittlerer Dienst)	60 Std.
d) Für den Jahresabschluss (gefertigt vom Fachbeamten) einschließlich Umsatzsteuererklärung (gehobener Dienst)	<u>20 Std.</u>
 Gesamtstundenaufwand:	 285,25 Std.

davon entfallen

75 Std. geringfügig Beschäftigte (individueller Stundensatz Gemeinde: 15,00 €)
190,25 Std. auf den mittleren Dienst
20 Std. auf den gehobenen Dienst

ergibt somit einen Personalkostenanteil von	
75 Std. x (15,00 € + 2,61 € + 1,03 €) =	1.398,00 €
190,25 Std. x (47,00 € + 2,61 € + 1,03 €) =	11.536,76 €
20 Std. x (57,00 € + 2,61 € + 1,03 €) =	<u>1.212,80 €</u>
SUMME:	14.147,56 €